20.10.2020

**Nds. Landesbehörde für** **Straßenbau und Verkehr**  
Stabsstelle Planfeststellung

Dezernat 51  
**Göttinger Chaussee 76 A**

**30453 HANNOVER**   
    
    
Planfeststellung Autobahn A 33 Nord

Neubau der Bundesautobahn A 33 von der A 1 (nördlich Osnabrück) bis A 33/B 51n (OU Belm)

    
Sehr geehrte Damen und Herren,   
    
ich erhebe eine Einwendung gegen den geplanten Bau der Autobahn A33 Nord, um meine materiellen und persönlichen Rechte jetzt und in Zukunft zu sichern.   
Mit der Einwendung wende ich mich gegen den geplanten Neubau der Autobahn A33 Nord. Ich werde vortragen, dass ich durch den Autobahnbau in meinen Belangen berührt bin. Ich werde weiter vortragen, dass der Autobahnbau so, wie er jetzt geplant ist, rechtswidrig ist und mich in meinen Rechten verletzt.   
  
Ich stelle ausdrücklich fest, dass für mich durch den Autobahnbau in Zukunft Beeinträchtigungen auftreten können, von denen ich heute noch nicht absehen kann, dass und in welcher Form sie auf- oder eintreten werden. Dies betrifft meine materielle und meine persönliche Unversehrtheit, meine Gesundheit und mein Eigentum.   
**Ich werde durch Lärm, Schadstoffe und Feinstäube, die von der Autobahn ausgehen werden, in meiner Gesundheit beeinträchtigt.**   
Die Lärmimmissionen des Betriebs der Autobahn A33 Nord verringern den Naherholungswert meines Naherholungsgebietes, **[[bitte Name, Lage eingeben]]** welches durch die Straße durchschnitten wird. Der ständige Lärm der Fahrzeuge beeinträchtigt meine Erholungsmöglichkeiten in diesem Gebiet als Spaziergänger, Jogger, Besucher, Sporttreibender.  
Über Jahre hinweg ist, entlang der gesamten Trassenführung durch eine bis zu 100 m breite Bautrasse, mit massiven Behinderungen für die betroffene Bevölkerung zu rechnen.  Krankmachender Lärm, Schadstoffe und Feinstäube können durch weniger aufwendige Straßenausbauten weitgehend vermieden werden.  
Der Bau der A33 Nord und die dadurch induzierten Verkehre führen zu irreparablen Schäden was die Natur-und Artenvielfalt, die Flächenschäden, die Wasserwirtschaft, das Klima und die Luft dieser Region betrifft, da diese eine der noch wenigen verkehrlich unzerschnittenen Räume in Deutschland ist.  
Durch lang anhaltenden Lärmstress (Dauerlärm) können körperliche Reserven erschöpfen und Organfunktionen eingeschränkt werden. Verkehrslärm gilt daher als potentieller Risikofaktor besonders für Herzkreislauferkrankungen (Bluthochdruck, Herzinfarkt). Neue Studien bestätigen, dass eine starke Verkehrsbelastung in der Wohnumgebung die Erkrankungshäufigkeit der Anwohner erhöht. Aber auch unspezifische Stressreaktionen sind nachgewiesen, wie Konzentrationsstörungen, Leistungsabfall, Depression, Unterbrechung des natürlichen Schlafablaufs, etc.   
 Bei Kindern, die chronischem Lärm ausgesetzt waren, wurden schlechtere Gedächtnisleistungen nachgewiesen.   
In der Rechtsprechung setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass es falsch ist, lediglich auf die Empfindlichkeit des Durchschnittsbürgers bzw. der Durchschnittsbürgerin abzustellen. Vielmehr ist auch dem Anspruch empfindlicherer Personengruppen Rechnung zu tragen. Ich selbst reagiere gegenüber Lärm besonders empfindlich. Ein nächtliches Durchschlafen wird mir aufgrund der Lärmauswirkungen der Autobahn nicht mehr möglich sein. In meinem Haushalt leben außerdem Kinder im Alter von **[[Altersangaben** **einsetzen]]**, die bekanntermaßen besonders sensibel auf Lärm reagieren. **[[Wenn es weitere besonders empfindliche Personen gibt, sollten diese mit benannt werden]]**   
Verkehrslärmbedingte Gesundheitsrisiken sind am Tag nach heutigem Kenntnisstand bei Dauerschallpegel ab 60 dB(A) (Dezibel) zu erwarten. Ab 40 dB(A) sind bereits Lern- und Konzentrationsstörungen möglich.   
Verkehrslärmbedingte Gesundheitsrisiken sind in der Nacht nach heutigem Kenntnisstand bei Dauerschallpegel ab 50 dB(A) zu erwarten.   
  
Ich gehe davon aus, dass diese Werte an meinem ständigen und an meinen gelegentlichen Aufenthaltsorten übertroffen werden. **[[Aufenthaltsorte aufzählen, die in der Nähe der A33 Nord-Trasse liegen, z. B. Wohnhaus, Garten, Arbeitsplatz, Erholungsgebiete, Sport- und Freizeitstätten  etc.]]**   
    
   
Ich gehe von folgenden Beeinträchtigungen durch Lärm aus, die ich nicht gewillt bin, zu tolerieren:   
Störung der Kommunikation (Unterhaltung etc.)   
Beeinträchtigung der Erholung, Entspannung und Ruhe nach Feierabend und am Wochenende   
Beeinträchtigung des Schlafs   
Beeinträchtigung des Leistungsvermögens und der Gesundheit, dadurch auch Beeinträchtigung der Arbeitsleistung   
Konzentrationsstörungen, Lernstörungen bei Kindern   
Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens aufgrund lärmbedingter Nervosität, Verärgerung etc.   
Verminderung der Lebens- und Wohnqualität   
Wertminderung meines Eigentums  
Um die tatsächlichen Auswirkungen von Lärm auf meine Gesundheit und die Beeinträchtigung meiner Lebensqualität beurteilen zu können, ist ein Vergleich der künftigen mit den derzeitigen Lärmimmissionsangaben erforderlich. Dieser Vergleich und Angaben über die Lärmzunahme fehlen jedoch in den Planungsunterlagen für die geplante Trasse bezüglich der angrenzenden Wohngebiete.

Es wird nur geprüft, ob die Grenzwerte nach der 16.BImSchV eingehalten werden.

Dabei wird vollkommen außer Acht gelassen, dass sich mein Haus in absoluter Ruhelage befindet.  
Ich befürchte, dass es zu einer erheblichen Steigerung der Schallimmissionswerte durch den Bau der Straße kommen wird, die meine bisherigen Lebensgewohnheiten und meine bisherige Lebensqualität erheblich verschlechtern wird. Das ist nicht hinnehmbar und wird daher von mir abgelehnt.  
In der luftschadstofftechnischen Untersuchung wird gezeigt, dass durch den Betrieb der Autobahn zu signifikanten Erhöhungen insbesondere von NO2, Feinstaub PM 10 und Feinstaub PM 2,5 kommen wird. Die Gesundheitsschädlichkeit vor allem der Feinstaub-Immissionen ist wissenschaftlich seit langem anerkannt. Es gibt diesbezüglich keinen Unbedenklichkeitsgrenzwert, dessen Unterschreitung den Schluss zulassen würde, dass Feinstaub keine gesundheitlichen Wirkungen hat. Jede Erhöhung von Feinstaub ist daher als gesundheitsgefährdend einzustufen.   
In den Antragsunterlagen fehlen nachvollziehbare Angaben, an welchen Wohnhäusern oder auf welchen sonstigen von Menschen nicht nur vorübergehend genutzten Flächen die Autobahn zu einer Erhöhung der Feinstaubbelastung führt. Um eine eventuelle Betroffenheit zu erkennen, ist es erforderlich, dies graphisch, beispielsweise durch Isolinien oder farbige Flächen, darzustellen. Die Anhänge zur luftschadstofftechnischen Untersuchung enthalten nur Zahlentabellen. Daraus kann nicht abgeleitet werden, an welchen Stellen es zu welchen Erhöhungen kommen wird.

**Mir ist der Erhalt der bestehenden Natur besonders wichtig.**

Der Bau der A33 Nord und die dadurch induzierten Verkehre führen zu irreparablen Schäden was die Natur-und Artenvielfalt, die Flächenschäden, die Wasserwirtschaft, das Klima und die Luft dieser Region betrifft, da diese eine der noch wenigen verkehrlich unzerschnittenen Räume in Deutschland ist.

FFH steht für Fauna = Tierwelt, Flora = Pflanzenwelt und Habitat = Lebensraum. Die FFH-Richtlinie1 wurde im Jahr 1992 vom Europäischen Rat beschlossen. Sie hat zum Ziel, die in der Richtlinie aufgeführten, natürlichen Lebensräume (Lebensraumtypen) des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen des Anhangs II der FFH-Richtlinie in Europa dauerhaft zu erhalten. Die FFH-Richtlinie gibt vor, dass die betreffenden Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten in den FFH-Gebieten in ihrem Umfang und ihrer Qualität erhalten werden müssen. Die rechtlichen Verpflichtungen in FFH-Gebieten sind im Bundesnaturschutzgesetz in den §§ 31 ff. normiert. So ist es insbesondere verboten, FFH-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen (§ 33 BNatSchG).

Für Pläne (z.B. einen Bebauungsplan) oder Projekte (z.B. eine Bundesfernstraßenplanung), die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes "Natura 2000" (FFH -Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) erheblich beeinträchtigen können, schreibt Art. 6 Abs. 3 der FFH -Richtlinie bzw. § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes die Prüfung der Verträglichkeit dieses Projektes oder Planes mit den festgelegten Erhaltungszielen des betreffenden Gebietes vor. Es muss also ein "Verträglichkeitsgutachten" erstellt werden.

**Durch den Bau der A33 Nord werden die FFH Richtlinien deutlich verletzt.**

**Ich möchte, dass weitere Alternativen zur Autobahn berücksichtigt werden.**   
Der Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs unter Berücksichtigung des demografischen Wandels in der Region findet in den Planungen keine Berücksichtigung. Es hätte geprüft werden müssen, ob die verkehrlichen Ziele auch mit anderen, preiswerteren Mitteln als einer Autobahn zu realisieren sind.

Die Nutzen-Kosten-Rechnung für die A33 Nord halte ich für falsch. Eine aktuelle detaillierte Analyse ist nicht vorgelegt worden.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt der Einwendung in schriftlicher Form.

Belm, den 20.11.2020

**Unterschrift :**

**Vergessen Sie bitte nicht, Ihre Einwendung mit Ihrer Adresse zu versehen und zu unterschreiben bevor Sie diese abgeben oder absenden!**